

# **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG**

## **der Gemeinde Natters**

Der Gemeinderat der Gemeinde Natters hat mit Beschluss vom 12.12.2005 gemäß den Bestimmungen des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, die nachfolgende Gebührenordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Arten der Gebühren**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und weiterer Gebühren. In den angeführte Beträgen ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von derzeit 10% enthalten.

### **§ 2**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

1. Grundgebühr:

Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Altstoffen sowie der Abfallberatung.

2. Weitere Gebühren:

Der Gebührenanspruch auf die weiteren Gebühren entsteht im Falle der Verwendung von Restmüll- und Bioabfallsäcken (nachgekaufte Biosäcke) mit der Ausfolgung der Säcke, im Falle der Verwendung von Abfallbehältern (Container für Restmüll und Biomüll) bei der Entleerung dieser Behälter, im Falle des Biomüllpauschales mit der Gebührenschrift.

### § 3

#### Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen (Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz) zum Stichtag 1. Jänner eines Jahres bemessen.

Haushalt mit 1 Person	22,-- €
Haushalt mit 2 Personen	24,-- €
Haushalt mit 3 Personen	25,80 €
Haushalt mit 4 Personen	27,40 €
Haushalt mit 5 Personen	28,80 €
Haushalt mit 6 Personen und mehr	30,--€

### § 4

#### Weitere Gebühren

1. Die weiteren Gebühren werden einerseits nach der Art, Zahl und Größe der tatsächlich entleerten Müllbehälter bzw. im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken nach Art und Zahl der ausgefolgten Müllsäcke bemessen oder andererseits mit einem Pauschale vorgeschrieben.

a) Restmüll:

Restmüll	pro Sack	3,-- €
Containerentleerung	pro Entleerung eines 800-Liter-Containers	28,-- €

b) Biomüll: Pauschale pro Kalenderjahr bzw. pro entleerte Biotonne

Haushalt mit 1 bis 3 Personen	pauschal 20,-- €	dafür Erhalt von 52 Biosäcken = 2 Rollen
Haushalt mit 4 Personen und mehr	pauschal 30,-- €	dafür Erhalt von 78 Biosäcken = 3 Rollen
Nachkauf von Biomüllsäcken	10,-- €	für 26 Biosäcken = 1 Rolle
gewerblicher Biomüll (Gastronomie)	0,08 € pro Liter 7,-- € pro Entleerung einer 90 Liter-Biotonne	

Alle deklarierten Eigenkompostierer, die ihren gesamten Biomüll ganzjährig kompostieren, sind von der Vorschreibung der Biomüllpauschale ausgenommen.

## § 5

### **Vorschreibung und Fälligkeit der Abfallgebühren**

1. Die Vorschreibung der Grundgebühr gemäß § 3 erfolgt mit der ersten Quartalsvorschreibung jeden Jahres.
2. Die Vorschreibung des Pauschales für die Biomüllabfuhr gemäß § 4 erfolgt mit der ersten Quartalsvorschreibung jeden Jahres.
3. Der Bezug von Restmüllsäcken sowie der Nachkauf von Bioabfallsäcken ist direkt bei deren Ausfolgung zu bezahlen.
4. Containerentleerungen werden jeweils halbjährlich nach tatsächlicher Anzahl der Entleerungen zur Zahlung vorgeschrieben.

## § 6

### **Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereit gestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit Ablauf des ersten Tages der Kundmachung in Kraft. Alle bisher zum Gegenstand erlassenen Beschlüsse und Verordnungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am:

abgenommen am: